

## Mustertestament; der Ehefrau (Ehegatten mit Kindern)

Ein eigenhändiges Testament das von Hand niederzuschreiben ist, könnte wie folgt aussehen:

## Eigenhändige letztwillige Verfügung

von

Vorname/Name, geb. Datum von Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Beruf, wohnhaft in PLZ/Ort, Strasse/Hausnummer.

- 1. Am Datum haben mein Mann und ich beim Notariat Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort einen Ehevertrag (Vorschlagsvereinbarung) abgeschlossen. Aufgrund jenes Vertrages fällt der ganze Vorschlag an meinen überlebenden Ehemann.
- 2. Ich setze meinen Ehemann Vorname/Name über den verfügungsfreien Teil meines Nachlasses (zurzeit 3/16) als Erben ein und vermache ihm überdies am Rest meines Nachlasses die lebenslängliche Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB. Mein Mann kann aber auch anstelle der Nutzniessung den gesetzlichen Pflichtteil (zurzeit 1/4 des Nachlasses zu Eigentum) wählen.
- 3. Meinem Ehemann soll das Vorrecht zustehen, auf Anrechnung an seine güter- und erbrechtlichen Ansprüche beliebige Nachlassobjekte zu übernehmen.
- 4. Ich ernenne meinen Ehemann zu meinem Willensvollstrecker.

Ort der	Errichtung	J, den	Tag,	Monat,	Jahr
				Unters	chrift

## **Wichtige Hinweise**

Der in der Regel von einem Fachmann vorgeschriebene Entwurf ist gemäss ZGB 505, Abs. 1:

- eigenhändig von Anfang bis Ende abzuschreiben,
- mit Ort und Datum zu versehen und
- zu unterschreiben

Das Testament kann zu Hause aufbewahrt, bei einer Bank oder irgendeiner Person hinterlegt oder am Wohnort beim Notariat deponiert werden. Bei alleinstehenden Personen empfiehlt sich aus Sicherheitsgründen eine Deposition beim örtlichen zuständigen Notariat oder Treuhänder.

Das Testament ist beim Tode des Erblassers der zuständigen Behörde (im Kanton Zürich: Bezirksgericht des letzten Wohnortes) zur amtlichen Eröffnung einzureichen.

## **Vorbehalt an die Leser dieses Dokuments**

Diese Vorlage hat nur informativen Charakter. Sie wird ohne jede Gewähr im Internet veröffentlicht. Wo Pflichtteile zu beachten sind, ist sie nicht einsetzbar. Sie ersetzt einen individuellen Testaments-Entwurf und eine Individualberatung mit Aktenkenntnis im konkreten Einzelfall nicht.